

Berlin, 12. August 2025

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Änderung der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft und zum Erlass von Besonderen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten.

vom 15. Juli 2025

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu obigem Referentenentwurf.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Die Ausweitung der Klagebefugnisse von Umweltorganisationen wird nach DIHK-Einschätzung künftig mehr Planungs- und Genehmigungsverfahren verzögern, was sich negativ auf betriebliche Tätigkeiten und die Wettbewerbsfähigkeit auswirken wird.
- Zwar setzt die Novelle internationale und gerichtliche Vorgaben eins zu eins um, allerdings erfolgt keine Überprüfung, ob an anderen Stellen europarechtliche Spielräume für Einschränkungen bestehen.
- Die durch die Ausweitung von Klagebefugnissen induzierte Verlängerung von Genehmigungsdauern macht die vollständige Umsetzung des Pakts für Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren aus Sicht der Unternehmen umso dringlicher.
- Vorhandene nationale Spielräume zu Beschleunigung der Verfahren sollten ausgeschöpft werden. Dazu sollten Fristen für die Erhebung und Begründung von Klagen sowie die Beweismittelbeibringung eingeführt und die Dauer von Gerichtsverfahren begrenzt werden. Wie im Koalitionsvertrag beschlossen, sollten sich die Klagerechte zudem auf unmittelbare Betroffene fokussieren.

B. Inhaltliche Ausführungen

Klagen von Umweltverbänden oder Bürgern verzögern oder gefährden durch die folgenden Rechtsunsicherheiten wichtige Projekte für den Infrastrukturausbau oder Gewerbeansiedlungen. Sei es, dass die Planungen oder Genehmigungen von gewerblichen Projekten direkt beklagt werden oder indirekt Klagen Infrastrukturvorhaben verzögern und damit wirtschaftliche Aktivitäten erschweren. Zudem weisen wir darauf hin, dass bereits die Möglichkeit einer Klage Verfahren verzögern und verteuern kann, weil Planungs- und Genehmigungsbehörden zusätzliche Unterlagen oder Gutachten anfordern, um Risiken soweit wie möglich auszuschließen. Dies hat dazu beigetragen, dass Verfahren in Deutschland auch im europäischen Vergleich in

der Regel lange dauern, was wiederum ein Grund für die anhaltende Wachstumsschwäche hierzulande ist. Bürokratie ist für die Unternehmen das größte Ärgernis, wie erst die jüngste [DIHK-Konjunkturumfrage](#) wieder gezeigt hat.

Die DIHK setzt sich deshalb dafür ein, dass bei Verbandsklagen eine Regeldauer von maximal zwölf Monaten für diese Gerichtsverfahren gesetzlich vorgeschrieben wird. Weiter sollten Klagebegründungsfristen sowie Fristen für die Beibringung von Beweismitteln, wie etwa Gutachten, eingeführt oder konkretisiert werden. Um die Zahl der Verfahren zu beschränken, sollte die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass Klagerechte für Umweltschutzverbände nicht auf unbeteiligte Privatpersonen ausgeweitet werden. Bei der Weiterentwicklung der Umsetzung der Aarhus-Konvention sollte sich die Bundesregierung für eine Wiedereinführung der Präklusion einsetzen und bei der nationalen Ausgestaltung die vorhandenen Spielräume zu ihrer Stärkung nutzen. Mit der Präklusion können Klagen oder Widersprüche ausgeschlossen werden, wenn diese zu spät eingereicht werden. Dadurch können Unternehmen wieder mehr Rechts- und Planungssicherheit für ihre Investitionen erhalten.

Die DIHK unterstützt, dass es sich um eine Anpassung des Gesetzes an internationale Normen und Gerichtsurteile handelt. Gleichwohl widerspricht die Novelle dem Ziel des Koalitionsvertrags. Dort heißt es (Randnummer 1353):

„Wir überprüfen das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz auf über Europarecht hinausgehende Punkte, die wir anpassen werden. Wir streben eine Fokussierung auf unmittelbare Betroffenheit bei Klage- und Beteiligungsrechten an.“

Sowie (Randnummer 2123):

„Das Verbandsklagerecht vor Verwaltungsgerichten werden wir reformieren, straffen und auf die tatsächliche Betroffenheit ausrichten. Wir werden es bis auf das europarechtliche Mindestmaß absenken und durch Initiativen der Bundesregierung auf eine weitere internationale Reduzierung hinwirken“

Eine Überprüfung der aktuell noch gültigen Regelung auf europarechtliche Spielräume zur Verfahrensbeschleunigung ist allerdings nur sehr zurückhaltend vorgenommen worden. So wird die Konkretisierung des § 5 (Missbräuchliches oder unredliches Verhalten im Rechtsbehelfsverfahren) im Referentenentwurf derart eingeschränkt, dass die Missbräuchlichkeit verspätet vorgebrachte Einwendungen weiterhin kaum nachgewiesen werden können. Auch die Fristen für Klagebegründung und Klageerwiderung werden kaum über die bestehende Praxis hinaus konkretisiert. Weitere Forderungen der BT-EntschlieÙung (Drucksache 20/5570) sind nicht nachgekommen worden. Hier sollten weitere Erleichterungen geprüft werden.

Zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte die Möglichkeit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung aufgrund von Klagen nach dem UmwRG generell eingeschränkt werden. Verschiedene Beschleunigungsgesetze der jüngeren Zeit haben derartige Regelungen etwa nach §17e Absatz 2 FStrG oder § 63 BImSchG für

Bundesfernstraßen oder Windenergieanlagen vorgenommen. Diese Erleichterung sollte auf alle Verfahren angewandt werden

Im Pakt für Beschleunigung zwischen Bund und Ländern vom 6. November 2023 wurde auch vereinbart, zu prüfen, ob und in welchem Maße die Präklusion europarechtlich eingeführt werden kann. Dies ist im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht erfolgt und sollte nachgeholt werden. Auch sollte sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für Einschränkungen einsetzen, sofern diese internationalen Normen und Vorgaben nicht widersprechen. Schließlich sind Unternehmen auf schnelle Genehmigungsverfahren angewiesen, um am Standort Deutschland wettbewerbsfähig zu sein.

Durch die Ausweitung von Klagemöglichkeiten geht die DIHK davon aus, dass es künftig aufgrund von Klagen zu noch mehr Verfahrensverzögerungen kommen wird. Daher ist es aus unserer Sicht noch dringlicher geworden, dass der Pakt für Beschleunigung aus dem November 2023 nun vollumfänglich umgesetzt wird. Zudem sollte die Bundesregierung prüfen, inwieweit eine Einschränkung von Klagebefugnissen auf europäischer Ebene angegangen werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass es zwar zu keinem unmittelbaren zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft kommt. Durch die Ausweitung der Klagebefugnisse von Umweltvereinigungen gehen wir aber von einem erheblichen mittelbaren Erfüllungsaufwand aus.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

[REDACTED]

Leiter des Bereichs Energie, Umwelt, Industrie

[REDACTED]

[REDACTED]

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen

Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.